

Geschäftsordnung des Vereins

“Österreichische Kinder- und Jugendvertretung” (ÖJV)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäfts-, Wahl- und Finanzordnung gilt für den Vorstand und die Vollversammlung der ÖJV. Die Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die übrigen Organe und Gremien der ÖJV.

§ 2 Zusammensetzung und Vertretung

1. Die Zusammensetzung der Vollversammlung, des Vorstands und des Vorsitz-Teams regelt sich nach dem Vereinsstatut § 9, 11 und 14.
2. Im Vorstand und im Vorsitz-Team und bei allen Entsendungen ist eine paritätische Besetzung durch Frauen und Männer anzustreben.
3. Ein Mitglied des Vorstands kann sich bei einzelnen Vorstandssitzungen durch ein Ersatzmitglied vertreten lassen. Das Vorstandsmitglied hat dem Vorstand den Namen des/der VertreterIn schriftlich bekannt zu geben. Dies gilt jedoch nicht für die Vorsitzführung.
4. Bei der Besetzung von Arbeitsgruppen sowie in allen weiteren von der Vollversammlung oder dem Vorstand eingerichteten Arbeitsstrukturen, ist auf eine geschlechterparitätische Besetzung zu achten. Dies gilt nicht für das Frauenkomitee (siehe § 4 a).

§ 3 Arbeitsgruppen

1. Die Einrichtung von Arbeitsgruppen erfolgt durch den Vorstand.
2. Jede Mitgliedsorganisation ist berechtigt, VertreterInnen zu den Sitzungen der Arbeitsgruppen zu entsenden. Bei Abstimmungen in den Arbeitsgruppen ist jedoch nur die Stimme einer Person je stimmberechtigter Mitgliedsorganisation (gem. § 7 Abs. 1 des Statuts) zu berücksichtigen.
3. Der/die Leiter/in einer Arbeitsgruppe wird auf Vorschlag der Arbeitsgruppe durch den Vorstand bestellt. Die LeiterInnen werden als ständige Gäste zu den Sitzungen des Vorstands geladen.
4. Nach Möglichkeit sollen VertreterInnen der Arbeitsgruppen fachspezifische Vertretungsaufgaben für die ÖJV wahrnehmen.

5. Den Arbeitsgruppen kommt ein Antragsrecht im Vorstand zu.

§ 4 Beiräte

Der Vorstand kann thematische Beiräte einrichten, um breitere Perspektiven in die Arbeit des Vereins einzubringen. Die Beiräte dienen als beratende Gremien und unterstützen den Vorstand als Expert*innen ihrer eigenen Lebensrealitäten.

1. Zu den Aufgaben der Beiräte gehört das Identifizieren von relevanten Themen für die Zielgruppen des Vereins sowie die Beratung des Vorstands in diesen Angelegenheiten.
2. Die Beiräte stehen allen jungen Menschen offen. Eine formale Nominierung durch eine Mitgliedsorganisation ist für die Teilnahme an den Beiräten nicht erforderlich.
3. Die Beiräte können dem Vorstand und der Vollversammlung berichten. Sie haben jedoch kein Antragsrecht.
4. In Abstimmung mit dem Vorsitzteam können Beiratsmitglieder fachspezifische Vertretungsaufgaben für die ÖJV wahrnehmen.

§ 5 Frauenkomitee

1. Die Aufgaben des Frauenkomitees bestehen im Erarbeiten von Vorschlägen für die frauenpolitische Arbeit und Positionierung der ÖJV, der Planung und Durchführung von internen wie externen frauenpolitischen Veranstaltungen, Aktionen und/oder Kampagnen sowie Beratungen über Konzepte zur Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter in der Organisation. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand.
2. Das Frauenkomitee besteht aus einer Sprecherin, einer stellvertretenden Sprecherin sowie Vertreterinnen der Mitgliedsorganisationen. Jede Mitgliedsorganisation ist berechtigt, Vertreterinnen zu den Sitzungen des Frauenkomitees zu entsenden. Bei Abstimmungen im Frauenkomitee ist jedoch nur die Stimme einer Frau je stimmberechtigter Mitgliedsorganisation (gem. § 7 Abs. 1 des Statuts) zu berücksichtigen.
3. Die Sprecherin und die stellvertretende Sprecherin des Frauenkomitees werden bei einem Treffen des Frauenkomitees gewählt, das spätestens 15 Werktagen vor dem geplanten Termin einberufen wird. Stimmberechtigt ist je eine Vertreterin pro stimmberechtigter Mitgliedsorganisation (gem. § 7 Abs. 1 des Statuts), die von der jeweiligen Mitgliedsorganisation entsandt wird.

Die Einberufung des Treffens erfolgt durch die Sprecherin des Frauenkomitees gemeinsam mit dem Vorsitz-Team der ÖJV. Bei vorzeitigem Ausscheiden der Sprecherin wird innerhalb von 15 Werktagen nach ihrem Ausscheiden durch deren Stellvertreterin und das Vorsitz-Team ein Treffen einberufen, bei dem neu gewählt wird. Sollte die stellvertretende Sprecherin vorzeitig ausscheiden, wird durch die Sprecherin und das Vorsitz-Team nach gleichem Prozedere einberufen. Scheiden beide, Sprecherin und Stellvertreterin, vorzeitig aus, obliegt die Einberufung innerhalb der 15 Werktage dem Vorsitz-Team. Die Sprecherin sowie ihre Stellvertreterin werden mindestens alle zwei Jahre neu gewählt.

Die Sprecherin nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Sie soll nach Möglichkeit frauenpolitische Vertretungsaufgaben für die ÖJV wahrnehmen. Bei Verhinderung der Sprecherin werden ihre Aufgaben von ihrer Stellvertreterin wahrgenommen.

4. Das Frauenkomitee wird bei sämtlichen frauenpolitischen Fragen vom Vorstand konsultiert.
5. Dem Frauenkomitee kommt ein Antragsrecht im Vorstand zu.
6. Das Frauenkomitee erhält zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ein jährliches Arbeitsbudget. Das Arbeitsbudget ist zu Beginn des Haushaltsjahres vom Vorstand zu genehmigen. Budgetabweichungen sind nur nach erfolgter Genehmigung durch den Vorstand zulässig.

§ 6 Einberufung und Tagesordnung

a.) Vollversammlung

Die Einberufung für die Vollversammlung ist den Mitgliedsorganisationen mindestens 20 Werktage vor dem Vollversammlungstermin nachweislich schriftlich zuzusenden, wobei der Einladung eine Tagesordnung beizulegen ist. Die Tagesordnung ist durch Mehrheit in der Vollversammlung zu beschließen bzw. abzuändern.

b.) Vorstandssitzungen

1. Die Einberufung für eine Vorstandssitzung ist den Mitgliedern des Vorstands mindestens 10 Werktage vor Sitzungstermin nachweislich schriftlich zuzusenden, wobei der Einladung eine Tagesordnung beizulegen ist.
2. Der Vorstand tagt nach Einberufung durch die/den geschäftsführenden Vorsitzende/n, im Falle deren/dessen Verhinderung durch das entsprechend der Reihenfolge der Funktionsperioden der/des geschäftsführenden Vorsitzenden folgende Mitglied des Vorsitz-Teams (d.h. bei Nummer 4 die

Nummer 1). Die Einladung wird von dem/der Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in gezeichnet.

3. Eine Erweiterung der Tagesordnung kann von jedem Mitglied des Vorstands bis spätestens fünf Werktage vor dem Termin schriftlich verlangt werden und ist auf die Tagesordnung zu setzen. Gleichzeitig müssen alle weiteren Mitglieder des Vorstands von diesem Verlangen schriftlich (auch per E-Mail) durch den/die Antragssteller/in über den/die hauptamtliche/n Geschäftsführer/in verständigt werden.
4. Nicht rechtzeitig eingebrachte Tagesordnungspunkte sind vom Vorstand nur dann zu behandeln, wenn dafür die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder vorliegt.

§ 7 Mandatsprüfungskommission der Vollversammlung

Als Mandatsprüfungskommission nominiert der Vorstand fünf Personen. Es muss dabei das Geschlechterverhältnis von 2 zu 3 eingehalten werden. Die Mandatsprüfungskommission hat im gesamten Verlauf der Vollversammlung die Aufgabe, die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten zu überprüfen.

§ 8 Vorsitz in Gremien

1. Den Vorsitz führt der/die geschäftsführende Vorsitzende. Die Reihenfolge der Vertretung bei dessen/deren Verhinderung, entspricht der Reihenfolge der Funktionsperioden des geschäftsführenden. Vorsitzes. Im Fall der Verhinderung aller Mitglieder des Vorsitz-Teams führt das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
2. Der/Die Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Er/Sie gibt die Tagesordnung bekannt und bringt sie zur Abstimmung. Er/Sie sichert die Einhaltung der Geschäftsordnung, erteilt das Wort und gibt die Abstimmungsergebnisse bekannt.

§ 9 Diskussionsverlauf

1. Um die ausgewogene Beteiligung beider Geschlechter in Diskussionen zu erreichen, wird bei RednerInnenlisten in allen Gremien der ÖJV das Reißverschlussystem angewandt. Das bedeutet, dass, sofern möglich, immer abwechselnd das Wort an Männer und Frauen erteilt wird. Weiters wird eine Erst- und eine ZweitrednerInnenliste geführt. Das bedeutet, dass ErstrednerInnen denjenigen, die bereits mindestens eine Wortmeldung gemacht haben, vorgezogen werden.
2. Nach Eröffnung der Diskussion über einen Tagesordnungspunkt wird dieser zunächst von einem/r Berichterstatter/in erläutert, darauf folgt die

Diskussion. Der/Die Vorsitzende erteilt während der Diskussion das Wort nach der Erst- und ZweitrednerInnenliste sowie nach Reißverschlussystem.

3. Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit während des Diskussionsverlaufes gestellt werden:

- Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- Antrag auf Schluss der RednerInnenliste
- Antrag auf Schluss der Diskussion
- Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- Antrag auf Vertagung des Punktes

Diese Anträge unterbrechen die laufende Diskussion, über sie muss sofort abgestimmt werden. Vor der Abstimmung erhält noch ein/e Sprecher/in für und ein/e Sprecher/in gegen den jeweiligen Antrag das Wort. Für die Annahme der oben genannten Anträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

4. Die Diskussion wird geschlossen, wenn:

- keine Wortmeldung mehr vorliegt;
- ein Antrag auf Schluss der RednerInnenliste mit Mehrheit angenommen wird und diese erschöpft ist;
- ein Antrag auf Schluss der Diskussion, auf Unterbrechung der Sitzung oder auf Vertagung des Punktes mit Mehrheit angenommen wird.

§ 10 Anträge zur Vollversammlung

1. Jede Mitgliedsorganisation ist berechtigt, bei jeder Vollversammlung bis zu drei Anträge zu stellen. Die Anträge sind bis spätestens fünf Werktage vor der Vollversammlung schriftlich beim Vorstand einzubringen und müssen spätestens am darauffolgenden Werktag vom Vorstand an alle Mitgliedsorganisationen ausgesendet werden.
2. Der Vorstand sowie einzelne Vorstandsmitglieder sind ebenfalls berechtigt, Anträge bei jeder Vollversammlung zu stellen.
3. Anträge, die im Laufe der Vollversammlung bei dem/der Vorsitzenden eingebracht werden, sind schriftlich einzubringen (auch handschriftlich). Änderungsanträge zu Statut oder Geschäftsordnung, die während der Vollversammlung eingebracht werden, müssen ebenfalls (hand)schriftlich eingebracht werden und von mindestens 1/4 aller anwesenden stimmberechtigten Delegierten unterzeichnet sein. Alle im Laufe der Vollversammlung eingebrachten Anträge bedürfen vor ihrer Behandlung der Zulassung durch die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Abstimmungen

1. Abstimmungen in der Vollversammlung

Bei Abstimmungen in der Vollversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Abstimmungen in der Vollversammlung über Ausschlüsse ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Abstimmungen über eine Statutenänderung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Jede/r Delegierte besitzt eine Stimme (Ausnahmen siehe Statut §7, Abs. 2 sowie Delegierte außerordentlicher Mitglieder). Bei Abstimmungen werden die zustimmenden und die ablehnenden Stimmen sowie Stimmenthaltungen ermittelt. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet und senken damit das Quorum.

Machen Stimmenthaltungen, leere oder ungültige Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen aus, wird die Abstimmung wiederholt. Ergibt auch die zweite Abstimmung eine Mehrheit an Stimmenthaltungen, leeren oder ungültigen Stimmen, so ist der Antrag abgelehnt.

2. Abstimmungen im Vorstand

Der Vorstand entscheidet mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern im Statut nicht anders geregelt.

Jedes Vorstandsmitglied besitzt eine Stimme. Bei Abstimmungen werden die zustimmenden und die ablehnenden Stimmen sowie Stimmenthaltungen ermittelt. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet und senken damit das Quorum.

Machen Stimmenthaltungen, leere oder ungültige Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen aus, wird die Abstimmung wiederholt. Ergibt auch die zweite Abstimmung eine Mehrheit an Stimmenthaltungen, leeren oder ungültigen Stimmen, so werden diese nicht gewertet und senken damit das Quorum. Der Antrag ist angenommen, wenn die erforderliche 2/3-Mehrheit durch mindestens 1/3 der insgesamt abgegebenen Stimmen erreicht wird.

§ 12 Gäste in der Vollversammlung

1. Vom Vorstand schriftlich geladene Gäste dürfen bei der Vollversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
2. Der/Die Vorsitzende kann Gästen zu einzelnen Tagesordnungspunkten das Wort erteilen.
3. Gäste können bei einzelnen Tagesordnungspunkten mittels Antrag (gem. § 9) von der Vollversammlung ausgeschlossen werden.

§ 13 Protokolle

1. Die Protokolle der Sitzungen sind von dem/der Geschäftsführer/in zu verfassen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, sein Stimmverhalten namentlich im Protokoll festhalten zu lassen.
3. Das Sitzungsprotokoll ist vor dem Aussenden von der/dem jeweiligen Sitzungsvorsitzenden gegenzulesen.
4. Ein Ergebnisprotokoll der Vorstandssitzungen ist an alle Mitgliedsorganisationen zu verschicken.

§ 14 Wahlordnung

1. Sind bei einer Vollversammlung Wahlen fällig, wird zu Beginn der Versammlung eine aus fünf Personen bestehende Wahlkommission auf Vorschlag des Vorstands bestellt. Es muss dabei die geschlechterparitätische Besetzung von 2 zu 3 eingehalten werden. Eine Person, von deren Geschlecht weniger Personen in der Wahlkommission sind, wird von der Vollversammlung zum/zur Vorsitzenden der Wahlkommission bestellt. Nehmen Mitglieder der Wahlkommission eine Kandidatur an, so sind diese, unter Einhaltung der geschlechterparitätischen Besetzung, auszuwechseln.
2. Die Wahlkommission übernimmt während der Tagesordnungspunkte der Wahlen die Sitzungsleitung.
3. Die Vollversammlung wählt in geheimer Wahl in getrennten Wahlvorgängen zunächst die Mitglieder des Vorsitz-Teams, dann die weiteren Vorstandsmitglieder und dann die drei RechnungsprüferInnen. Dabei ist eine geschlechterparitätische Besetzung des Vorstandes zu gewährleisten. Bei den RechnungsprüferInnen darf es sich nicht um drei Männer bzw. drei Frauen handeln.
4. a) Die Nominierung der KandidatInnen hat schriftlich bis zehn Werktage vor der Vollversammlung beim Vorstand zu erfolgen. Sollten nicht ausreichend KandidatInnen (mindestens zwei Personen pro KandidatInnenliste für das Vorsitz-Team, mindestens vier Personen pro KandidatInnenliste für die weiteren Vorstandsmitglieder) für alle nach Geschlechtern getrennte KandidatInnenlisten nominiert sein, kommt es zu einer Fristverlängerung bis spätestens fünf Werktage vor der Vollversammlung. Diese Verlängerung wird den Mitgliedern durch das Vorsitz-Team schriftlich mitgeteilt. Auch Mitgliedsorganisationen, die bereits eine/n Kandidat/in zur ersten Frist nominiert haben, sind berechtigt, bis zur zweiten Frist eine/n neue/n Kandidat/in zu nominieren.

- b) Für alle Funktionen hat eine Nominierung einzeln zu erfolgen. Jede Mitgliedsorganisation ist berechtigt, jeweils eine Person für den Vorstand sowie für die Rechnungsprüfung zu nominieren. Mit der Nominierung muss ein begründetes Nominierungsschreiben eingereicht werden. (Die KandidatInnen für die Rechnungsprüfung sind von dieser Regelung ausgenommen). Diese Nominierungsschreiben müssen einen kurzen Lebenslauf sowie Informationen über Erfahrungen der KandidatInnen in der Kinder- und Jugendarbeit enthalten. Für KandidatInnen für das Vorsitz-Team ist darüber hinaus ein persönliches Motivationsschreiben, welches insbesondere auf Arbeitsschwerpunkte sowie die Grundwerte des Vereins Bezug nehmen soll, beizulegen.
5. Bei der Vollversammlung können jeweils vor Beginn jedes Wahlvorgangs neue Wahlvorschläge nach einem Beschluss der Vollversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen eingebracht werden. KandidatInnen, die für das Vorsitz-Team kandidiert haben, jedoch nicht gewählt wurden, können im darauf folgenden Wahlvorgang als weitere Vorstandsmitglieder kandidieren. Es bedarf dafür keiner Genehmigung durch die Vollversammlung.
6. a) Zur Gewährleistung der geschlechterparitätischen Besetzung (50:50) des Vorsitz-Teams, werden die Vorsitzenden aus zwei unterschiedlichen KandidatInnenlisten gewählt, denen die KandidatInnen nach Geschlechtern getrennt zugeordnet sind. In einem gemeinsamen Wahlgang werden sowohl die beiden Vorsitzenden aus der Liste der Kandidatinnen als auch die beiden Vorsitzenden aus der Liste der Kandidaten ermittelt. Sollten zu wenige KandidatInnen pro Liste kandidieren (mindestens 2 Personen) bzw. nach dem dritten Wahlgang und der Stichwahl die erforderliche Mehrheit erreicht haben, können die Vorsitzenden entsprechend dem Ergebnis des letzten Wahlganges im Geschlechterverhältnis 3:1 besetzt werden. Dadurch verändert sich die Anzahl der zu besetzenden weiteren Vorstandssitze (im Einklang mit § 11 Abs. 1 des Statutes) so, dass die Geschlechterparität (50:50) der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gewahrt bleibt.
- b) Zur Gewährleistung der geschlechterparitätischen Besetzung des Vorstandes werden die weiteren Vorstandsmitglieder aus zwei weiteren unterschiedlichen KandidatInnenlisten gewählt, denen die KandidatInnen nach Geschlechtern getrennt zugeordnet sind. In gemeinsamen Wahlgängen werden sowohl die weiteren Vorstandsmitglieder aus der Liste der Kandidatinnen, als auch die weiteren Vorstandsmitglieder aus der Liste der Kandidaten ermittelt. Sollten nicht ausreichend KandidatInnen pro Liste kandidieren bzw. nach dem dritten Wahlgang die erforderliche Mehrheit erreicht haben, reduziert sich die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder bis zur Erreichung der Geschlechterparität im gesamten Vorstand.

c) Im Fall, dass eine Person weder männlich noch weiblich ist, ordnet sie sich bei Bekanntgabe der Kandidatur selbst einer der beiden Listen zu.

7. a) Jede/r Delegierte besitzt eine Stimme. (Ausnahmen siehe Statut §7, Abs. 2 sowie Delegierte außerordentlicher Mitglieder)

b) Die Identität der Delegierten muss zu jedem Zeitpunkt mittels Lichtbildausweis überprüft werden können, jedenfalls jedoch bei Aushändigung der Delegiertenkarte, bei geheimen Abstimmungen und bei offenen Abstimmungen auf Nachfrage der Mandatsprüfungskommission.

8. a) Stimmübertragungen sind nur mit Identitätsnachweis mittels Lichtbildausweis der/des stimmberechtigten Delegierten und der Person, an die die Stimme übertragen wird, unter Aufsicht der Mandatsprüfungskommission möglich. Die geschlechterparitätische Besetzung der jeweiligen Delegation (gem. Statut §9 Abs. 2) muss gewährleistet bleiben. § 13 Abs 6 litera c) gilt sinngemäß.

b) Wahlkarten müssen bei Verlassen des Saales bei der Mandatsprüfungskommission abgegeben werden.

9. Begriffsbestimmungen:

a) Die Mehrheit ist dann gegeben, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht werden konnte.

b) Gültige Stimmen sind jene, auf denen mindestens eine der im Wahlvorschlag genannten Personen namentlich erscheint.

c) Als Werktage gelten Arbeitstage von Montag bis Freitag.

10. Wenn mehr KandidatInnen als zu vergebende Sitze die erforderliche Mehrheit erreichen, gelten die KandidatInnen mit den meisten Stimmen als gewählt. Kann wegen Stimmengleichheit ein (oder mehrere) Sitz(e) nicht sofort vergeben werden, wird zwischen den stimmengleichen KandidatInnen eine Stichwahl durchgeführt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

11. Wahl des Vorsitz-Teams, der weiteren Vorstandsmitglieder und der RechnungsprüferInnen.

a) Die Wahl erfolgt durch das Niederschreiben von höchstens so vielen Namen, wie es zu vergebende Sitze gibt, auf den für den Wahlgang vorgesehenen Wahlzettel.

- b) Wenn nach dem zweiten Wahlgang nicht genügend KandidatInnen innerhalb einer der nach Geschlechtern getrennten Listen die erforderliche Mehrheit erreicht haben, erfolgt eine Stichwahl, wobei maximal doppelt so viele KandidatInnen einzubeziehen sind, als Sitze zu vergeben sind. Bei Stimmengleichheit erhält eine/r der beiden Kandidat/innen durch Auslosen eine zusätzliche Stimme.
 - c) Nach jedem weiteren Wahlgang, bei dem nicht genügend KandidatInnen innerhalb einer der nach Geschlechter getrennten Listen die erforderliche Mehrheit erreicht haben, scheidet pro Liste der/die Kandidat/in mit den wenigsten Stimmen vom Wahlverfahren aus. Sobald nach dem Ausscheiden eines/einer KandidatIn gleich viele KandidatInnen wie Plätze auf einer Liste verbleiben, gelten diese als gewählt. Bei Stimmengleichheit erhält eine KandidatIn durch Auslosen eine zusätzliche Stimme.
12. In unmittelbarem Anschluss an die Vollversammlung tritt der Vorstand zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Bei dieser wird übergangsmäßig bis zur ersten Sitzung des Vorsitzteams ein/e geschäftsführende/r Vorsitzende/r bestimmt.
13. In Fällen von grober Verfehlung in der Erfüllung der Aufgabe obliegt der Vollversammlung auch die Enthebung des Vorsitz-Teams, des Vorstands bzw. einzelner Vorstandsmitglieder sowie der RechnungsprüferInnen. Dafür ist jeweils eine 2/3-Mehrheit in geheimer Abstimmung erforderlich.

§ 15 Finanzordnung

1. Die Finanzordnung regelt das Zusammenwirken der Organe im rechtsgeschäftlichen Verkehr.
2. Zielschuldverhältnisse unter Euro 1.000,00 bedürfen dann keines Beschlusses des Vorsitz-Teams, wenn es sich um alltägliche Verbrauchsgüter des Bürobetriebs, typische, ständig zu ersetzende Aufwendungen von FunktionärInnen und MitarbeiterInnen, um dringende Anschaffungen zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur oder um Aufwendungen im Rahmen von beschlossenen Aktivitäten der ÖJV handelt.
3. Zielschuldverhältnisse von Euro 1.000,00 bis Euro 5.000,00 bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Beschlusses des Vorsitz-Teams, sofern sie sich im Rahmen des vom Vorstand beschlossenen Haushaltsplans (Jahresvoranschlag) befinden. Dauerschuldverhältnisse mit einer kalkulierten Jahresbelastung von bis zu Euro 1.500,00 bedürfen eines Beschlusses des Vorsitz-Teams. Zielschuldverhältnisse von über Euro 5.000,- bzw. Dauerschuldverhältnisse mit einer kalkulierten Jahresbelastung von mehr als Euro 1.500,00 sowie Aufwendungen außerhalb des vom Vorstand

beschlossenen Haushaltsplans (Jahresvoranschlag) bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Beschlusses des Vorstands.

4. Die Zeichnung erfolgt durch die/den geschäftsführende/n Vorsitzende/n gemeinsam mit dem/der Geschäftsführer/in. In einem längerfristigen Verhinderungsfall kann eine der beiden Personen durch ein weiteres Mitglied des Vorsitz-Teams vertreten werden. Zeichnet der/die Geschäftsführer/in nicht, ist er/sie umgehend von den Zeichnenden zu informieren, sodass er/sie seiner/ihrer Buchführungspflicht nachkommen kann.

§ 16 Auslegung und Anwendung

In Zweifelsfällen bei der Auslegung und Anwendung dieser Geschäftsordnung entscheidet das Vorsitz-Team.

§ 17 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung wurde von der Vollversammlung der ÖJV am 21. März 2024 beschlossen und trat mit sofortiger Wirkung in Kraft.

